

Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung über die Qualifikation

„Leitender Notarzt“

Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

am 22. März 2025

(In Kraft getreten zum 01. Juli 2025)

Fachliche Voraussetzungen

- 1) Nachweis der Anerkennung als Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sowie der Besitz der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“.
- 2) Nachweis einer mindestens **6-monatigen Tätigkeit in der Intensivmedizin** (Nachweis der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage von Zeugnissen in beglaubigter Kopie und Arbeitsverträgen in einfacher Kopie).
- 3) Nachweis von mindestens **zwei Jahren regelmäßiger und andauernder Tätigkeit als Notarzt** und mindestens **500 eigenständig absolvierte Notarzteinsätze** (primäre und sekundäre) **nach Erwerb der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“**.
- 4) Nachweis einer regelmäßig ausgeübten Notarztztätigkeit durch Vorlage der Dienstpläne über die Notarzteinsätze grundsätzlich **der letzten 6 Monate**.
- 5) Teilnahme an einem von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Seminars „Leitender Notarzt“, das dem BÄK-Curriculum Leitender Notarzt/Leitende Notärztin in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht.

Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung über die Qualifikation „Leitender Notarzt“ ist bei der Landesärztekammer Hessen zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 1 Ziffer 1) -5) beizusetzen. Sofern der Antragsteller diese Nachweise erbracht hat, stellt die Landesärztekammer Hessen eine Urkunde über die Qualifikation „Leitender Notarzt“ aus.

Seminar Leitender Notarzt

- 1) Die Bildungsinhalte des Seminars zur Qualifikation Leitender Notarzt sind im BÄK-Curriculum Leitender Notarzt/Leitende Notärztin in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- 2) Zur Teilnahme am Seminar ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1) – 3) erfüllt.
- 3) Am Ende des Seminars stellt der Anbieter dem Seminarteilnehmer eine Teilnahme-Urkunde aus.

Anerkennung der Qualifikation Leitender Notarzt anderer Ärztekammern

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Anerkennung der Qualifikation „Leitender Notarzt“ gilt auch in Hessen unter der Voraussetzung, dass sie den fachlichen Anforderungen gemäß § 1 Ziffer 1) – 4) entspricht und der Nachweis erbracht wurde, dass ein von der jeweiligen Ärztekammer durchgeführtes Seminar Leitender Notarzt bzw. die vollständige Teilnahme an einem durch die jeweilige Ärztekammer anerkanntes gleichwertiges Seminar bzw. Kurs Leitender Notarzt absolviert wurde.

Zusätzlich muss ein Nachweis in Form einer Teilnahmebescheinigung eines von der Landesärztekammer Hessen anerkannten Kurses über die Vermittlung von Detailkenntnissen der hessischen Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens und der spezifischen Risikokonstellation am Tätigkeitsort Hessen erbracht werden (Kurs „Hessen-Modul“).